Definition des Begriffs "Behinderung"

Behinderung =

eine soziale Beeinträchtigung, z.B.:
- Unzugänglichkeit eines Gebäudes
- beeinträchtigte Selbständigkeit im Alltag
- begrenzter Zugang zum Arbeitsmarkt

aufgrund eingeschränkter körperlicher, sensorischer oder geistiger Fähigkeiten, z.B. durch:
- eine Schädigung (Querschnittlähmung nach Unfall...)
- eine Krankheit (Diabetes...)
- eine besondere biologische Ausgangssituation im Leben (Down-Syndrom...).

Wie viele Menschen mit Behinderung gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ?

Die genaue Anzahl der behinderten Menschen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist nicht bekannt. Eine vollständige Erfassung dieser Menschen würde ein ethisches Problem aufwerfen, da genau definiert werden müßte, wer als behindert gelten muss. Wie in der Definition der Behinderung zu sehen ist, hängt eine Behinderung zudem weitgehend von dem gesellschaftlichen Umfeld ab, d.h. inwiefern behindern wir die betreffende Person im Alltag, im Beruf, im Zugang zu Gebäuden, in ihrer Teilnahme an Freizeitaktivitäten usw.

Auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft liefert die Anzahl der bei der Dienststelle eingeschriebenen Personen mit Behinderung einen Anhaltspunkt. Die **Dienststelle für Personen mit Behinderung verwaltet ca. 4.000 Akten** (d.h. **5,7% der Bevölkerung**), **jährlich** kommen **durchschnittlich 65 neue Akten** hinzu. Erfahrungsgemäß sind jedoch **nicht alle behinderten Bürger eingeschrieben, meist aus Angst vor Stigmatisierung**. Auf Ebene der Europäischen Union und von seiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird die Zahl der behinderten Menschen auf **7-10% der Bevölkerung geschätzt**, d.h. bei 7% der Bevölkerung wären dies etwa **4.900 Personen**.

Wer weder direkt noch in seinem Umfeld mit behinderten Menschen in Kontakt kommt, könnte meinen, dass es ja im Grunde nicht viele Betroffene gibt. Die Zahlen jedoch zeigen das Gegenteil:

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft leben, lernen und arbeiten rund **600 behinderte Menschen in 4 Tagesstätten, 3 Wohnheimen, 3 Beschützenden Werkstätten und 3 Schulen für Sonderunterricht**. Außerdem haben ca. **130 behinderte Menschen** über die von der Dienststelle angebotenen Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen **einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** gefunden. Darüber hinaus werden ca. **90 Personen von den verschiedenen Begleitdiensten** (Frühhilfe Ostbelgien, Dienst für Wohnkoordination) **betreut**.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- sind bei ca. **8% der Neugeborenen Entwicklungsverzögerungen** zu verzeichnen, **2,5 % von ihnen bleiben behindert**; die größte Gruppe der behinderten Menschen stellen mit **2,6 %** die **leichter geistig behinderten** Menschen dar.
- stellen **Treppen und Bordsteine** für **3-4 % der Bevölkerung ein Hindernis** dar (Mütter mit Kinderwagen nicht eingerechnet), **0,25 %** sind für ihre Fortbewegung auf einen **Rollstuhl** angewiesen;
- haben **2,6 %** eine **geistige Behinderung**;
- sind **2,1 %** der Bevölkerung **pflegebedürftig**;
- sind **0,13 %** der Menschen **erblindet, davon:**
  - **16 %** unter 16 Jahren
  - **25 %** zwischen 18 und 60 Jahren (vorwiegend auf Unfälle zurückzuführen)
  - **60-65 %** über 65 Jahre;
- sind **0,1 %** der Bevölkerung **hörgeschädigt, 75 % davon stark hörgeschädigt**;
- sind **0,15%** der Menschen an **Multipler Sklerose** erkrankt;
- leiden etwa **0,1 ‰** der Bevölkerung an der **Huntington'schen Krankheit**;

- weisen **0,5 ‰** der Menschen eine **autistische Behinderung** auf (davon 4/5 Jungen und 1/5 Mädchen);
- benötigen etwa **0,5 ‰** der Bevölkerung aufgrund einer **psychischen Behinderung** einen angepaßten Arbeitsplatz;
- leiden **3 ‰** der Bevölkerung an **Aphasie** (ein durch Schädigung des Gehirns entstandener vollständiger oder teilweiser Verlust der Fähigkeit, mündlich oder schriftlich mit anderen zu kommunizieren);
- liegen **jährlich** aufs Neue **0,5 ‰** der Bevölkerung **1-2 Wochen**, **0,2 ‰** der Bevölkerung **3-4 Wochen** und **0,06 ‰** der Bevölkerung **ein halbes Jahr und länger im Koma**;
- werden **jährlich 0,03 ‰** der Menschen durch einen Unfall **querschnittgelähmt**;
- leiden **2,4 %** der Menschen an **Diabetes** (Typ I und II);
- leiden **0,6 %** der Bevölkerung an **Epilepsie** (inklusive einmalige Anfälle);
- leiden **4 %** der Menschen an **Osteoporose**.
- **Dialyse-Patienten** gibt es schätzungsweise **150.000 in Europa**.

Die Zahl der behinderten Menschen steigt weiter an, unter anderem infolge der Bevölkerungsentwicklung sowie trotz/infolge medizinischer Fortschritte (höhere Lebenserwartung, zunehmende Lebensrettung Frühstgeborener usw.).

Die Hilfen und Maßnahmen der Dienststelle für Personen mit Behinderung

Die Dienststelle für Personen mit Behinderung bietet Hilfestellungen auf Ebene der sozialen Beeinträchtigung (siehe Definition des Begriffs „Behinderung“), indem sie beispielsweise die Zugänglichkeit von Gebäuden (d.h. rollstuhlgerechte Bauweise) fördert und auszeichnet, technische Hilfen für den Alltag bezuschusst, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführt, die Betroffenen über alle ihnen zustehenden Zulagen und Vergünstigungen, Hilfs- und Begleitmaßnahmen sowie Betreuungs- und Therapiemöglichkeiten informiert und berät und vieles mehr.

Wann kann man die Hilfen und Maßnahmen der Dienststelle für Personen mit Behinderung in Anspruch nehmen?

Um die Angebote der Dienststelle für Personen mit Behinderung in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende Person bei der Dienststelle eingeschrieben sein.

Damit eine Einschreibung bei der Dienststelle vorgenommen werden kann, muss eine Person mit Behinderung:

1. ihren Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben;
2. die belgische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung in Belgien wohnen oder aber einen Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in Belgien geltend machen können.
3. Maßnahmen zur beruflichen Integration sind nur möglich für Personen, die jünger als 65 Jahre sind.

Personen, die Punkt 2 nicht erfüllen sowie Staatenlose und Flüchtlinge, können für die Dauer ihrer Aufenthaltsgenehmigung in Belgien bei der Dienststelle für Personen mit Behinderung eingeschrieben werden, wenn sie:

1. seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbrechung in Belgien wohnen;
2. sich zur Teilnahme an Maßnahmen zur schulischen, sozialen und/oder beruflichen Integration bereit erklären.

Personen mit Behinderung, die bereits Hilfe der Agence wallone pour l'intégration des personnes handicapées, des Vlaams Fonds voor sociale integratie van personen met een handicap oder des Service bruxellois francophone des personnes handicapées erhalten, werden nicht bei der Dienststelle für Personen mit Behinderung eingeschrieben.

Die materielle und soziale Hilfe

Für die Integration von behinderten Menschen ist es von größter Wichtigkeit, dass die Betroffenen so selbständig wie möglich leben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sie nicht isoliert leben. Manchmal bestehen jedoch materielle Hürden, die ein selbständiges Leben nicht möglich machen, weshalb alles daran gesetzt werden muss, um den betroffenen Menschen bei der Überwindung dieser Hürden zu helfen und ihnen eine möglichst große Mobilität und Selbständigkeit zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen beteiligt sich die Dienststelle für Personen mit Behinderung an den Kosten, die aus materiellen und sozialen Hilfen entstehen.

Materielle Hilfen sind beispielsweise Immobilienanpassungen, Wagenanpassungen, Rollstühle, Personenheber, funktionelle Hilfen wie Sitz- und Stehhilfen, Arbeitsplatzanpassungen, Hilfsmittel für seh- und hörgeschädigte Menschen, etc.
Zu den **sozialen Hilfen** zählen Verbrauchsmaterial (z.B. Inkontinenzmaterial, Nahrungssonden, besondere Salben,...) sowie Hilfen und Begleitung zur Bewältigung der Anforderungen des Alltags (z.B. die Förderung der konduktiven Pädagogik, das Erlernen der Braille-Schrift,...)

In Zahlen

1998 hat sich die Dienststelle für Personen mit Behinderung mit einem Gesamtbetrag von **rund 5 Mio. BEF** an den Kosten von **90** materiellen und **61** sozialen Hilfen beteiligt.

Die Ausbildung und Beschäftigung von Personen mit Behinderung

Die Ausbildungsmaßnahmen

Ausbildung im Betrieb (AIB)
- eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz
- führt zu Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt

Ausbildungspraktikum (AP)
- eine sozialberufliche Ausbildungsmaßnahme am Arbeitsplatz
- bereitet den Praktikanten gezielt auf eine Ausbildung bzw. eine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt vor

Ausbildungsabteilung in einer Beschützenden Werkstätte
- Ausbildung, Förderung und Training in sozialberuflichen Fähigkeiten
- bereitet auf einen Arbeitsplatz in einer Beschützenden Werkstätte oder aber auf eine Ausbildung im Betrieb auf dem freien Arbeitsmarkt vor

Die Beschäftigungsmaßnahmen

Beschäftigung im Betrieb (BIB)
- eine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt
- die behinderungsbedingte Leistungsminderung des Arbeitnehmers wird durch einen Zuschuß auf Lohnkosten und soziale Lasten ausgeglichen

Beschäftigung in einer Beschützenden Werkstätte
- eine angepaßte Beschäftigung unter Arbeitsvertrag in einer der drei Beschützenden Werkstätten der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
  * Beschützende Werkstätte Eupen und Umgebung
  * Beschützende Werkstätte Kelmis "Arbeit-Leben-Glück"
  * Beschützende Werkstätte Meyerode "Die Zukunft"

• Beschäftigungsbereiche: Verpackungsarbeiten, Montagearbeiten, Mailing, Recycling, Park- und Rasenunterhalt, Gebäudeunterhalt, Druckerei, Schreinerei, Verkauf u.a.m.

Beschäftigung in einer Tagesstätte

• eine sozialberufliche Maßnahme in einer der vier Tagesstätten der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
  * Tagesstätte Am Garnstock Baelen und Nebenstelle in Raeren
  * König-Baudouin-Tagesstätte Hergenrath
  * Tagesstätte Elsenborn
  * Tagesstätte Meyerode
• richtet sich an Personen, die aufgrund ihrer sozialberuflichen Fähigkeiten und Interessen eine sinnvolle, nicht leistungsgebundene Beschäftigung wünschen, wie: Pizzazubereitung und -verkauf, Kellner-Service, Recycling, Natur- und Landschaftspflege, Landwirtschaft, stundenweise Arbeit in einer Beschützenden Werkstätte, Näharbeiten, Tonarbeiten, Seidenmalerei, Korbflechten, Gestecke, u.a.m.

In Zahlen

1998 wurden in den von der Dienststelle bezuschussten Maßnahmen für Personen mit Behinderung ausgebildet bzw. beschäftigt:

Ausbildungs-/ Beschäftigungsmaßnahme	**Anzahl Personen**
Ausbildung im Betrieb	54
Ausbildungspraktikum	27
Ausbildungsabteilung (in Beschützender Werkstätte)	11
Beschäftigung im Betrieb	44
Beschäftigung in Beschützender Werkstätte	161
Beschäftigung in Tagesstätte	84
Total	**393**
Anteil an Gesamtbeschäftigung in der DG	1,4%

Dabei hat die Dienststelle Kosten in Höhe von **rund 115 Mio. BEF** getragen.

Wohnen und Freizeit von Personen mit Behinderung

Eine der prioritären Zielsetzungen im Behindertenbereich der DG ist es, behinderten Personen die Möglichkeit zu bieten, so lange wie möglich in der eigenen Familie, d.h. im natürlichen sozialen Umfeld, leben zu können. Irgendwann kommt jedoch der Zeitpunkt, wo die behinderte Person nicht mehr in ihrer Familie verbleiben kann, entweder weil die Eltern die Betreuung des behinderten Menschen nicht mehr gewährleisten können oder weil die erwachsene behinderte Person sich vom Elternhaus lösen und in einer anderen Wohnform leben möchte.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen behinderten Menschen deshalb je nach Schwere ihrer Behinderung neben dem Elternhaus folgende Wohnmöglichkeiten zur Verfügung:
• ***die Wohnheime*** (Königin-Fabiola-Haus Eupen, Wohngemeinschaft Deidenberg/Lommersweiler)
• ***das begleitete Wohnen allein oder zu mehreren***
• ***die Wohnressource*** (eine Privatperson (oder ein Privathaushalt), die eine oder mehrere Personen bei sich aufnimmt. Sie bietet ein familienähnliches Milieu und teilt das alltägliche Leben mit der behinderten Person gegen eine entsprechende Kostenvergütung)
• ***das selbständige Wohnen***
• ***die Kurzaufenthalte***.

Den verschiedenen Wohnformen werden mit dem ***Dienst für Kurzaufenthalte***, dem ***Dienst "Wegweiser"***, ***dem Dienst für Wohnressourcen***, dem ***Dienst für Familienbegleitung*** und dem ***Dienst für Freizeitvermittlung*** begleitende Hilfestellungen angeboten, die darauf abzielen, Hilfen und Lösungen für die Problemsituationen zu finden, die im Alltag mit der behinderten Person entstehen können, damit sich das

Zusammenleben mit der behinderten Person harmonisch gestalten kann und nicht in erster Linie eine Belastung darstellt.

Die Koordination des Bereichs Wohnen und Freizeit für Personen mit Behinderung wird vom ***Dienst für Wohnkoordination*** gewährleistet.

In Zahlen

1998 wurden von den Einrichtungen und Diensten betreut bzw. begleitet:

Einrichtungen und Dienste	Anzahl Personen
Königin-Fabiola-Haus	15
Wohngemeinschaft für Behinderte Deidenberg/Lommersweiler	16
Projekt Kurzaufenthalte	23*
Dienst für Wohnressourcen (seit dem 01.01.98)	2
Dienst für Familienbegleitung (seit dem 13..08.98)	7
Dienst für Freizeitvermittlung (seit dem 15.10.98)	6
Wegweiser	22
Total	**90**
Anteil an Gesamtanzahl Personen mit Behinderung	1,8%

* in insgesamt 3.819,5 Betreuungsstunden

Im Rahmen der Bezuschussung der Unterhalts- und Funktionszuschüsse der Einrichtungen und Dienste hat die Dienststelle für Personen mit Behinderung im Bereich Freizeit und Wohnen Kosten in Höhe von **rund 25 Mio. BEF** getragen.

Die Frühhilfe

Die Frühhilfe Ostbelgien ist ein Dienst, der:

- die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien gewährleistet.
- die Eltern und das Kind als wichtige Partner betrachtet.
- gemeinsam mit ihnen einen individuellen Förderplan (Lebensprojekt) ausarbeitet.
- die Eltern valorisiert und ermutigt, ihre Ziele zu konkretisieren.
- gegebenenfalls an andere Dienste weiterleitet und/oder koordiniert.

Frühhilfe Ostbelgien bietet:

für Kinder
- individuell angepaßte Spiel- und Fördersitzungen
- kinesitherapeutische Betreuung - Psychomotorik
- Sprachanbahnung - Logopädie
- Snoezelen.

für Eltern
- Beratung
- praktische Anleitungen im Umgang mit dem Kind
- Kontaktherstellung zu anderen betroffenen Eltern
- Suche nach Integrationsmöglichkeiten.

In Zahlen

1998 wurden in der Frühhilfe Ostbelgien monatlich durchschnittlich **40** Kinder betreut.

Zur Finanzierung der Frühhilfe Ostbelgien hat die Dienststelle für Personen mit Behinderung Ausgaben in Höhe von **rund 7 Mio. BEF** getätigt.

Die Behindertenbeihilfen des Ministeriums der sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt

1. Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe

Diese Beihilfen sind dazu bestimmt, das Einkommen eines behinderten Menschen zu ersetzen oder zu ergänzen, wenn dieser aufgrund seiner Behinderung außerstande ist, ein ausreichendes Einkommen zu verdienen, oder wenn er zusätzliche Ausgaben zu bestreiten hat.

Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens wird Personen ab 21 Jahren gewährt, deren Erwerbsfähigkeit aufgrund ihrer Behinderung auf ein Drittel oder weniger dessen beschränkt ist, was ein nichtbehinderter Mensch durch die Ausübung eines Berufes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann.

Die Eingliederungsbeihilfe wird Personen ab 21 Jahren gewährt, die wegen einer beeinträchtigten Selbständigkeit zusätzliche Kosten zu tragen haben, um sich in das gesellschaftliche Leben zu integrieren.

Beide Beihilfen können gleichzeitig bezogen werden.

2. Die Beihilfe zur Unterstützung für Betagte

Die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten wird Personen ab 65 Jahren aufgrund einer fehlenden oder eingeschränkten Selbständigkeit gewährt.

In Zahlen

1997 haben aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezogen (Stand: 31.01.1998):

Art der Beihhilfe	Anzahl Personen
Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens	45
Eingliederungsbeihilfe	299
Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens + Eingliederungsbeihilfe	352
Beihilfe zur Unterstützung von Betagten	449
Behindertenrenten laut Gesetz vom 27.06.1967	41
Total	**1.186**
Anteil an Gesamtbevölkerung	1,7%

Diesen Personen hat das Ministerium der sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt 1997 einen Gesamtbetrag von rund **193 Mio. BEF** gezahlt.

Die Invaliditätsentschädigung des Landesinstituts für Kranken- und Invaliden-versicherungen (INAMI)

Wird eine Person arbeitsunfähig, so erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber während 30 Tagen für Angestellte und 14 Tagen für Arbeiter.

Nach diesem Zeitraum zahlt die Krankenkasse während des 1. Jahres der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld, das 60 % (55 % für Personen, die das Statut „zusammenlebende Personen“ haben) des Bruttolohns bis zu einem Höchstbruttolohn von 3.772 BF/Tag, d.h. 98.073 BEF/Monat (*) beträgt.

Ab dem 2. Jahr der Arbeitsunfähigkeit zahlt das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherungen eine sogenannte Invaliditätsentschädigung. Bis zu einem Höchstbruttolohn von 3.772 BEF/Tag (*) entspricht die Invaliditätsentschädigung:

- für Invalide mit Personen zu Lasten: 65 % des Lohns mit einem täglichen Höchstbetrag von 2.263 BEF und einem Mindestbetrag von 1.364 BEF (*);
- für Invalide, die allein oder mit Personen ohne Einkünfte zusammenleben: 45 % des Lohns mit einem täglichen Höchstbetrag von 1.509 BEF und einem Mindestbetrag von 1.091 BEF (*);
- für Invalide, die mit Personen mit Einkünften über 23.704 BEF/Monat zusammenleben: 40 % des Lohns mit einem täglichen Höchstbetrag von 1.509 BEF und einem Mindestbetrag von 976 BEF (*).

(*) Beträge am 01.06.1999

In Zahlen

1998 haben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Invaliditätsentschädigung erhalten :

Stand : 31.12.98	**Arbeiter**	**Angestellte**	**Total**	**Anteil an akt. Bevölkerung**
Männer	628	114	742	4,1%
Frauen	321	167	488	4,2%
Gesamt	**949**	**281**	**1.230**	**4,2%**

Dabei hat das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherungen den betroffenen Menschen einen Gesamtbetrag von rund **444 Mio. BEF** gezahlt.

Die Leistungen im Falle eines Arbeitsunfalls

Wird eine Person Opfer eines Arbeitsunfalls, so zahlt der Versicherer des Arbeitgebers zunächst eine **Entschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit**. Man spricht von einer **vollständigen** zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, wenn die Person ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen kann und einer **teilweisen** zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, wenn der Arzt der Ansicht ist, dass die Person ihre zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls ausgeübte Tätigkeit mit verringertem Stundenplan wieder aufnehmen kann oder eine andere, provisorische Arbeit übernehmen kann, die ihr zusagt.

Während der ersten 30 Tage nach dem Arbeitsunfall erhält die betroffene Person die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber (garantierter Lohn), und dieser erhält den Betrag der Entschädigung vom Versicherer zurück. Nach Ablauf der 30 Tage zahlt der Versicherer der betroffenen Person die Entschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit.

Die Entschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit wird für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit (inklusive Wochenenden) in Form einer täglichen Entschädigung berechnet und entspricht für die vollständige zeitweilige Arbeitsunfähigkeit 90 % des sogenannten Basiseinkommens. Das Basiseinkommen ist der Lohn, den die betroffene Person während eines Zeitraums von einem Jahr vor Datum des Arbeitsunfalls (*Referenzzeitraum*) in der Funktion verdient hat, in der sie zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigt war, wobei eventuell fehlende Tage hochgerechnet werden.

Ist der Unfall am 15.06.1999 geschehen, so beginnt der Referenzzeitraum am 15.06.1998 und endet am 14.06.1999.

Beispiel der Berechnung der täglichen Entschädigung

Basiseinkommen: 893.708 BEF

tägliche Entschädigung: $\frac{893.708 \text{ BEF} \times 90\ \%}{365 \text{ Tage}}$ = 2.204 BEF/Tag

Sobald die Verletzung verheilt ist, überprüft der Vertrauensarzt des Versicherers, ob die betroffene Person ihre Arbeitsfähigkeit vor dem Arbeitsunfall wiedererlangt hat oder nicht. Ist dies der Fall, so erklärt der Versicherer die Person als **geheilt ohne dauerhafte Arbeitsunfähigkeit**. Hat sie ihre Arbeitsfähigkeit vor dem Unfall nicht wiedererlangt, so weist sie eine **dauerhafte Arbeitsunfähigkeit** auf. Man spricht von einer

vollständigen dauerhaften Arbeitsunfähigkeit, wenn die betroffene Person keine Möglichkeit hat, sich durch ihre Arbeit ein regelmäßiges Einkommen zu verschaffen, und von einer **teilweisen** dauerhaften Arbeitsunfähigkeit, wenn sie trotz der bleibenden Schäden noch über gewisse Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt verfügt. Der Prozentsatz der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit wird vom Vertrauensarzt des Versicherers unter Berücksichtigung der Verletzungen, des Alters, der beruflichen Qualifikation und der Rehabilitations- und Umschulungsmöglichkeiten der betroffenen Person festgelegt.

Wird eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit festgestellt, so hat die betroffene Person ab dem Datum der Feststellung Anrecht auf eine **jährliche Beihilfe**. Diese wird auf Grundlage des Basiseinkommens und des Prozentsatzes der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit berechnet.

Beispiel der Berechnung der jährlichen Beihhilfe
Basiseinkommen: 893.708 BEF
dauerhafte Arbeitsunfähigkeit: 50%
jährliche Beihilfe: 893.708 BEF x 50% = 446.854 BEF

Benötigt die betroffene Person zur Bewältigung des Alltags (Körperpflege, Ernährung, Fortbewegung, etc.) **die Hilfe einer anderen Person**, so erhält sie eine **zusätzliche Beihilfe**. Der jährliche Höchstbetrag dieser zusätzlichen Beihilfe entspricht dem Zwölffachen des garantierten durchschnittlichen Mindestmonatseinkommens (45.428 BEF am 1.6.1999).

Während einer Revisionsfrist von 3 Jahren besteht die Möglichkeit, den vom Vertrauensarzt des Versicherers festgelegten Prozentsatz der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit nach oben oder unten zu korrigieren. **Nach dieser Frist** wird der **Prozentsatz definitiv**, und aus der jährlichen Beihilfe wird eine **Rente auf Lebenszeit**.

Stirbt eine Person an den Folgen eines Arbeitsunfalls, so haben die Hinterbliebenen Anrecht auf eine **Hinterbliebenenrente**.

In Zahlen

1997 (Stand 31.12.1997) haben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft insgesamt **1.256** Personen eine jährlichen Beihilfe bzw. Rente bzw. eine Hinterbliebenenrente nach einem Arbeitsunfall erhalten.

Diesen Personen haben die anerkannten Versicherer bzw. der Fonds für Arbeitsunfälle insgesamt rund **82 Mio. BEF** gezahlt.

Die Leistungen im Falle einer Berufskrankheit

Wenn der Arbeitsmediziner bei einem Arbeitnehmer eine Berufskrankheit feststellt, muss er dies u.a. dem Vertrauensarzt des Fonds für Berufskrankheiten mitteilen. Dieser ersucht den betroffenen Arbeitnehmer, einen Antrag auf Entschädigung zu stellen. Der Fonds für Berufskrankheiten prüft nach Eingang des Antrags, ob die angegebene Krankheit als Berufskrankheit berücksichtigt werden kann. Im Rahmen der Antragsprüfung kann der Fonds für Berufskrankheiten zusätzliche Informationen oder Unterlagen vom Antragsteller verlangen und ihn gegebenenfalls zu einer ärztlichen Untersuchung laden.

Nach Abschluß der Antragsprüfung wird der Antrag auf Entschädigung entweder abgelehnt oder akzeptiert. Wenn die Person, die an einer Berufskrankheit leidet, aufgrund dieser Krankheit **zeitweilig** nicht fähig ist, ihren Beruf auszuüben, hat sie Anrecht auf eine **Entschädigung für zeitweilige Arbeitsunfähigkeit**.

In diesem Fall zahlt der Fonds für Berufskrankheiten eine tägliche Entschädigung, die 90 % des sogenannten Basiseinkommens (= Lohn, auf den der Arbeitnehmer während eines Zeitraums von einem Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anrecht hat) entspricht.

Liegt eine **teilweise zeitweilige Arbeitsunfähigkeit** vor und kann die Person z.B. in verringertem Stundenplan arbeiten, so erhält sie eine Entschädigung für die aus dem verringerten Stundenplan entstehende Lohneinbuße.

Die vorgsehenen Entschädigungen können nur dann gewährt werden, wenn die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit mindestens 14 Tage dauert und der Antrag in dem Zeitraum eingereicht wird, in dem die ersten Symptome der Berufskrankheit auftreten.

Wenn die Person, die an einer Berufskrankheit leidet, aufgrund dieser Krankheit **dauerhaft** nicht fähig ist, ihren Beruf auszuüben, hat sie Anrecht auf eine **jährliche Entschädigung für dauerhafte Arbeitsunfähigkeit**. Diese wird entsprechend des Basiseinkommens und des Prozentsatzes der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit berechnet.

Stirbt eine Person an den Folgen einer Berufskrankheit, so haben die Hinterbliebenen Anrecht auf eine **Hinterbliebenenrente**.

In Zahlen

1997 (Stand 31.12.1997) haben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine jährlichen Entschädigung bzw. eine Hinterbliebenenrente aufgrund einer Berufskrankheit erhalten:

Art der Leistung	Anzahl Personen
Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit	541
Hinterbliebenenrente	116
Total	**657**

Dabei hat der Fonds für Berufskrankheiten den betroffenen Menschen einen Gesamtbetrag von rund **89 Mio. BEF** gezahlt.

Zusammenfassende Übersicht zu den Ausgaben

Bereich	Jahr	Betrag in BEF
Materielle und soziale Hilfen	1998	5 Mio
Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für Personen mit Behinderung	1998	115 Mio
Wohnen und Freizeit für Personen mit Behinderung, Frühhilfe	1998	32 Mio
Andere Ausgaben für Infrastruktur, Hilfen und Begleitung von Pers. mit Beh.	1998	54 Mio
Zwischensumme Ausgaben durch die Deutschsprachige Gemeinschaft		**206 Mio**
Beihilfen des Ministeriums der soz. Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt	1997	193 Mio
Invaliditätsentschädigung	1997	444 Mio
Leistungen bei Arbeitsunfall	1997	82 Mio
Leistungen bei Berufskrankheit	1997	89 Mio
Zwischensumme Ausgaben durch den Föderalstaat		**808 Mio**
Gesamtausgaben		**1.014 Mio**

Die **Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung** ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Behindertenbereich auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Sie wurde durch das Dekret vom 19. Juni 1990 geschaffen, nachdem der Behindertenbereich vom Kompetenzbereich des Nationalstaates auf den der Gemeinschaften übertragen worden war.

Ihr Träger ist ein 23-köpfiger Verwaltungsrat, und sie untersteht der Aufsicht des Ministers für Behindertenpolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Aufgaben der Dienststelle umfassen folgende Bereiche:

- **Beratung** und **Information** über sämtliche **Behindertenfragen**
- **ständiger Dialog mit allen Betroffenen, Entscheidungsträgern und Vereinigungen/ Selbsthilfegruppen** für Menschen mit Behinderung
- **Beratung** und **Unterstützung** bei **materiellen und sozialen Hilfen** für Personen mit Behinderung
- **Förderung** und **Begleitung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für Personen mit Behinderung** auf dem geschützten und auf dem freien Arbeitsmarkt
- **Bezuschussung bzw. Finanzierung der Einrichtungen und Dienste für Personen mit Behinderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft**: Beschützende Werkstätten, Tagesstätten, Wohnkoordination und Wohngemeinschaften, Frühhilfe Ostbelgien, Dienst für Familienbegleitung, Dienst für Freizeitvermittlung, Dienst für Kurzaufenthalte
- **Organisation** und **Bezuschussung von Fort- und Weiterbildungen für das Personal der Einrichtungen und Dienste** für Personen mit Behinderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- **Stellungnahme** zu allen Fragen und Problemen, die Menschen mit einer Behinderung betreffen
- **Begutachtung** und ggf. **Auszeichnung** der **behindertengerechten Zugänglichkeit** von Gebäuden und Anlagen

Adresse:
Dienststelle für Personen mit Behinderung
Aachener Straße 69-71
B-4780 St. Vith
Tel.: +32/80/22.91.11
Fax: +32/80/22.90.98
Email: dpb@euregio.net